

Verein der Freunde und Förderer des Ernst-Barlach-Gymnasiums Unna e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Ernst-Barlach-Gymnasiums Unna e.V.“ Er hat seinen Sitz in D-59423 Unna, Iserlohner Straße 14. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Unna einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die unmittelbare Förderung von Bildung und Erziehung am Ernst-Barlach-Gymnasium Unna. Er will:

1. die pädagogische Arbeit und das kulturelle Leben der Schule materiell und ideell fördern, (materiell z.B. durch Spenden für Schulbedürfnisse, die aus öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können, ideell z.B. durch unmittelbare Teilnahme am Leben der Schule),
2. die Verbundenheit der Schulgemeinde, der Ehemaligen und aller Vereinsmitglieder fördern,
3. der Schule in der Wahrnehmung Ihrer Interessen beistehen.
4. die Unterstützung des Erziehungsauftrages der Schule insbesondere durch Versorgung der Schüler mit guter Verpflegung, die vornehmlich den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden gerecht wird. Zur Verwirklichung dieses Satzungszwecks will der Verein insbesondere die Küche und die Mensa für die Mittagsverpflegung betreiben.

Ein in der Regel jährlich erscheinendes Mitteilungsblatt soll diesen Zielen dienen und über die Arbeit der Schule und des Vereins informieren. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, sich für den Vereinszweck im Sinne des §2 einzusetzen. Gedacht ist insbesondere an die Eltern unserer Schüler, an ehemalige Schüler, an derzeitige und ehemalige Lehrer unserer Schule, sowie an sonstige Freunde und Förderer des Ernst-Barlach-Gymnasiums. Auch juristische Personen können Mitglied werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der (engere) Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter,
2. das Stimmrecht und das Recht der Antragstellung in der

Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
2. ihre Beiträge pünktlich zu zahlen.

Jedes Vereinsmitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Austrittserklärung muß spätestens 3 Monate vor dem Ende des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen und erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geblieben ist oder in erheblicher Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um das Ernst-Barlach-Gymnasium Unna und die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von den Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied (bzw. Ehepaar) zahlt einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.* Im Ausnahmefall kann der engere Vorstand auf schriftlichen Antrag einzelnen Mitgliedern den Beitrag für das laufende

Geschäftsjahr ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der (engere) Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 7 (Engerer) Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus 5 Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, und dem Leiter des Ernst-Barlach-Gymnasiums als geborenem Mitglied. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen im Sinn des § 26 BGB und zwar durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister mit Alleinvertretungsbefugnis oder durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Der Vorstand entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 8 Geschäftsführung

Für das Innenverhältnis gilt: Der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende und in dessen Verhinderung der Schriftführer, führt die laufenden Vereinsgeschäfte und tätigt die dafür erforderlichen Ausgaben mit Zustimmung des Schatzmeisters. Er beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane und sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefaßten Beschlüsse. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresgeschäftsbericht. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Entscheidungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes auch ohne Einberufung einer Sitzung durch Einzelbefragung herbeizuführen. Die Entscheidungen sind durch Aktenvermerk oder durch Korrespondenz zu belegen. Die Belege hat der Schriftführer in der Protokollsammlung aufzubewahren. Sind alle gewählten Mitglieder des engeren Vorstandes verhindert oder durch Niederlegung ihres Mandates außer Amt, so führt der Leiter des Ernst-Barlach-Gymnasiums als geborenes Mitglied des Vorstandes dessen Amtsgeschäfte. Er hat für baldige Neuwahl des Vorstandes nach dessen Wegfall zu sorgen.

§ 9 Schatzmeister und Kassenführer

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, er überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, stellt Quittungen über steuerabzugsfähige Beträge aus und legt der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vor. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die beiden Kassenprüfer haben jährlich die Kasse zu prüfen und jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfbericht vorzutragen.

§ 10 Schriftführer

Der Schriftführer führt die Korrespondenz und die Protokolle in Sitzungen der Vereinsorgane und bewahrt sie so lange auf, bis der Vorstand das für entbehrlich erachtet und die Archivierung oder Vernichtung einstimmig beschließt. Vertreter des Schatzmeisters oder des Schriftführers ist bei deren Verhinderung der 2. Vorsitzende. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.

§ 11 Erweiteter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem engeren Vorstand und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden und zu wählenden Zahl von mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern zusammen. Er wird durch schriftliche Einladung einberufen und hat die Aufgabe, den Vorstand in der Führung der laufenden Geschäfte zu unterstützen und Entscheidungen von größerer Bedeutung zu treffen, insbesondere bei Einzelausgaben in Höhe von mehr als 100 Mitgliedsbeiträgen, sofern es sich nicht um Kosten des Mitteilungsblattes handelt. Der erweiterte Vorstand muß einberufen werden, wenn dies zwei Mitglieder des engeren oder des erweiterten Vorstandes verlangen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der zweiten Hälfte des Jahres statt. Der Vorsitzende kann aus eigener Veranlassung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit, für einen Beschluß über die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden

- Mitglieder erforderlich.
2. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die im einzelnen gefaßten Beschlüsse genau wiederzugeben.
 3. Die Mitgliederversammlung hat die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben, insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung der Mitglieder des engeren und des erweiterten Vorstandes,
 - d) Neuwahl des Vorstandes für jeweils zwei Jahre,
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre,
 - f) Änderung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Änderung der Satzung (siehe §12 Absatz 1)
 - h) Auflösung des Vereins (siehe §13)

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie wird neben der Einladung gem. §12 durch Anzeige im „Hellweger Anzeiger“ in Unna unter Angabe des Versammlungszwecks einberufen. Zwischen der Einberufung und der Versammlung muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Ernst-Barlach-Gymnasium in Unna oder dessen Träger zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des Vereinszwecks (siehe §2).

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungsorgan des Vereins ist der „Hellweger Anzeiger“ in Unna.

UNNA, den 18.02.1981

UNNA, den 29.02.2000

bzgl. Änderung des § 5

UNNA, den 26.02.2003

bzgl. Änderung des § 11

UNNA, den 10.09.2007

bzgl. Änderung des § 2 Ziff. 4.

UNNA, den 29.10.2009

bzgl. Änderung des § 7 und 12

UNNA, den 23.11.2011

bzgl. Änderung des § 9

*als Nichtbestandteil der Satzung gilt zur Zeit zu § 5: pro Mitglied bzw. Ehepaar Mindestmitgliedsbeitrag EURO 24,-.